

ELTERNBEITRAGSORDNUNG DER BIRKEN-GRUNDSCHULE

MONTESSORI-NATURSCHULE TREUENBRIETZEN

in Trägerschaft des Hallo Schule e. V., Vogelgesangstraße 12, 14929 Treuenbrietzen

Diese Elternbeitragsordnung regelt die konkrete Umsetzung der zwischen dem Hallo Schule e. V. als Träger der Birken-Grundschule mit Hort und den gesetzlichen Vertretern des jeweiligen Kindes geschlossenen Schul- und Hortverträge.

§ 1 GRUNDSÄTZE

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Birken-Grundschule – Freie Montessori-Naturschule Treuenbrietzen – werden Elternbeiträge nach der hier vorliegenden Ordnung erhoben. Elternbeiträge dienen der anteiligen Finanzierung des Schulbetriebes. Zur Finanzierung des Schulbetriebs reichen auch die öffentlichen Zuschüsse, die ab dem vierten Betriebsjahr gezahlt werden, nicht aus, weshalb der Hallo Schule e. V. als Träger der Birken-Grundschule auf finanzielle Beiträge der Elternhäuser angewiesen ist.
- 2) Diese Schulbeiträge verstehen sich nicht als Bezahlung einer Dienstleistung, sondern begründen eine „Mitunternehmerschaft“ bei der Bildung und Erziehung der der Schule anvertrauten Kinder.
- 3) Der Hallo Schule e. V. als Schul- und Hortträger arbeitet gemeinnützig und erwirtschaftet keine Gewinne.
- 4) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage des Solidargedankens. Kein Kind aus einer einkommensschwächeren Familie soll aus Kostengründen von dem Besuch der Schule abgehalten werden, eine Sonderung nach finanzieller Leistungsfähigkeit findet nicht statt. Gleichzeitig ist der Hallo Schule e. V. auf freiwillige höhere Beiträge oder Spenden einkommensstärkerer Familien angewiesen.

§ 2 AUFNAHME VON KINDERN

- 1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Birken-Grundschule – Freie Montessori-Naturschule Treuenbrietzen – ist der Abschluss des Schulvertrages.
- 2) Der Schulvertrag wird grundsätzlich mit beiden personensorgeberechtigten Elternteilen oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen geschlossen. Hat ein Personensorgeberechtigter das alleinige Sorgerecht, ist eine Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamtes oder ein eventueller Beschluss des Familiengerichts als Nachweis vorzulegen.

§ 3 KOSTENBEITRAGSPFLICHTIGER

- 1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen/deren Veranlassung das Kind die Birken-Grundschule besucht, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- 2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- 3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1.
- 4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 ENTSTEHEN DER KOSTENBEITRAGSPFLICHT

- 1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Birken-Grundschule – Freie Montessori-Naturschule Treuenbrietzen.
- 2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben.
- 3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schulvertrag endet.

§ 5 ERHEBUNG DES KOSTENBEITRAGES

- 1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben.
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus der Mitteilung über den Kostenbeitrag bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- 3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Grundschule sicher.

§ 6 FÄLLIGKEIT DES KOSTENBEITRAGES

- 1) Die Fälligkeit der Kostenbeiträge beginnt mit dem 1. Tag des Monats. Der Kostenbeitrag ist bis 1. des Monats grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe der in der Festsetzung enthaltenen Daten auf das im Schulvertrag genannte Konto des Hallo Schule e. V. zu zahlen.
- 2) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 2,50 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt. Nach erfolgloser Mahnung wird ein Inkassoverfahren veranlasst.

§ 7 MASSSTAB DES KOSTENBEITRAGES

- 1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)
 - der Zahl der Kinder auf der Schule
 - dem Einkommen der/des Kostenbeitragspflichtigen
- 2) Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, das Einkommen oder der Wohnort hat der Kostenbeitragspflichtige unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 3) Bemessungsgrundlage sind die Einkünfte des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Beitragsordnung.
- 4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 HÖHE DES KOSTENBEITRAGES

- 1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- 2) Kostenbeitragspflichtige, die gegenüber dem Träger der Grundschule ihre Einkommensverhältnisse nach einmaliger Aufforderung nicht nachweisen oder nachweisen wollen, werden mit dem Höchstbeitrag belastet.

§ 9 BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- 1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkünften in Geld und Geldeswert. Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen oder des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen, bei dem das Kind lebt, abhängig.
- 2) Die anrechnungsfähige Bemessungsgrundlage im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der monatlichen Einkünfte. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 3) Als Bemessungsgrundlage gelten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit die Bruttoeinnahmen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare Zahlungen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung bzw. bei

Beamten die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt. Bei Renten werden die gleichen Abzüge zum Ansatz gebracht.

- 4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetriebe, sowie Land- und Forstwirtschaft ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen.

Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.

Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

- 5) Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen, z. B.: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Gesamtbetrag der Renten, Vorruhestandsgeld, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das jeweilige Kind, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III - z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstiger sozialen Gesetzen
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat
 - Elterngeld ab einer Höhe von 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)
 - Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist vom Einkommen ein Betrag von 200 Euro nicht zu berücksichtigen.

- 6) zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld
- Baukindergeld
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bafög-Leistungen (soweit Darlehen)
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB II, VII, XII
- Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers)
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung eines Dienst-PKW)

- 7) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese barunterhaltspflichtigen Leistungen vom Einkommen abzusetzen.

- 8) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenver-

sicherung sind die zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 10 MASSGEBLICHE BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- 1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge sind die Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über die Einkünfte wird über einen Steuerbescheid oder vergleichbare Angaben geführt.
- 2) Der Kostenbeitragspflichtige ist nach Ablauf jedes Kalenderjahres verpflichtet, in der Regel zum 31.12. des Folgejahres, einen vollständigen Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen. Anhand dieser Nachweise erfolgt eine abschließende Abrechnung des Vorjahres. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- 3) Die Kostenbeitragspflichtigen können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats in dem das Ereignis eingetreten ist.
- 4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht eine vorläufige Mitteilung. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.
- 5) Lebt das Kind nur mit einem personensorgeberechtigten Elternteil zusammen, berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen und den Unterhaltsleistungen [entsprechend §7 (1)].
- 6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Personensorgeberechtigten des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern deren Kinder nicht im Wechselmodell leben, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt, da dies über den Nachweis von Unterhaltsleistungen abgegolten ist.
- 7) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Einrichtungen des Trägers festgesetzt.
- 8) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, können sich auf Antrag vom Beitrag befreien lassen.
- 9) Bei fehlender Mitwirkung der Familie zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage gilt der jeweilige Höchstsatz als vereinbart.

§ 12. KÜNDIGUNG

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Schulvertrag.

§ 13. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2023 in Kraft.

Die Anlagen zur Elternbeitragsordnung tritt am 15. Juli 2023 in Kraft.

Treuenbrietzen, 14.07.2023


Unterschrift Vorstand Hallo Schule e. V.

Anlage A, Elternbeitragsordnung des Hallo Schule e. V.

Der Elternbeitrag für die **BIRKEN-GRUNDSCHULE** ist wie folgt gestaffelt:

Bemessungs- grundlage	Kinder im Haushalt	1	2	2	3	3	3	mehr als 3	mehr als 3	mehr als 3	mehr als 3
	Kinder auf der Schule	1	1	2	1	2	3	1	2	3	weitere
jährlich	monatlich										
24.000 €	2.000 €	90 €	75 €	56 €	60 €	45 €	30 €	45 €	34 €	23 €	11 €
25.000 €	2.083 €	94 €	79 €	59 €	64 €	48 €	32 €	49 €	37 €	24 €	12 €
27.500 €	2.292 €	103 €	88 €	66 €	73 €	55 €	37 €	58 €	44 €	29 €	15 €
30.000 €	2.500 €	113 €	98 €	73 €	83 €	62 €	41 €	68 €	51 €	34 €	17 €
32.500 €	2.708 €	122 €	107 €	80 €	92 €	69 €	46 €	77 €	58 €	38 €	19 €
35.000 €	2.917 €	131 €	116 €	87 €	101 €	76 €	51 €	86 €	65 €	43 €	22 €
37.500 €	3.125 €	141 €	126 €	94 €	111 €	83 €	55 €	96 €	72 €	48 €	24 €
40.000 €	3.333 €	150 €	135 €	101 €	120 €	90 €	60 €	105 €	79 €	53 €	26 €
42.500 €	3.542 €	159 €	144 €	108 €	129 €	97 €	65 €	114 €	86 €	57 €	29 €
45.000 €	3.750 €	169 €	154 €	115 €	139 €	104 €	69 €	124 €	93 €	62 €	31 €
47.500 €	3.958 €	178 €	163 €	122 €	148 €	111 €	74 €	133 €	100 €	67 €	33 €
50.000 €	4.167 €	188 €	173 €	129 €	158 €	118 €	79 €	143 €	107 €	71 €	36 €
52.500 €	4.375 €	197 €	182 €	136 €	167 €	125 €	83 €	152 €	114 €	76 €	38 €
55.000 €	4.583 €	206 €	191 €	143 €	176 €	132 €	88 €	161 €	121 €	81 €	40 €
57.500 €	4.792 €	216 €	201 €	150 €	186 €	139 €	93 €	171 €	128 €	85 €	43 €
60.000 €	5.000 €	225 €	210 €	158 €	195 €	146 €	98 €	180 €	135 €	90 €	45 €
62.500 €	5.208 €	234 €	219 €	165 €	204 €	153 €	102 €	189 €	142 €	95 €	47 €
65.000 €	5.417 €	244 €	229 €	172 €	214 €	160 €	107 €	199 €	149 €	99 €	50 €
67.500 €	5.625 €	253 €	238 €	179 €	223 €	167 €	112 €	208 €	156 €	104 €	52 €
70.000 €	5.833 €	263 €	248 €	186 €	233 €	174 €	116 €	218 €	163 €	109 €	54 €
72.500 €	6.042 €	272 €	257 €	193 €	242 €	181 €	121 €	227 €	170 €	113 €	57 €
75.000 €	6.250 €	281 €	266 €	200 €	251 €	188 €	126 €	236 €	177 €	118 €	59 €
77.500 €	6.458 €	291 €	276 €	207 €	261 €	195 €	130 €	246 €	184 €	123 €	61 €
80.000 €	6.667 €	300 €	285 €	214 €	270 €	203 €	135 €	255 €	191 €	128 €	64 €
82.500 €	6.875 €	309 €	294 €	221 €	279 €	210 €	140 €	264 €	198 €	132 €	66 €
85.000 €	7.083 €	319 €	304 €	228 €	289 €	217 €	144 €	274 €	205 €	137 €	68 €
87.500 €	7.292 €	328 €	313 €	235 €	298 €	224 €	149 €	283 €	212 €	142 €	71 €
90.000 €	7.500 €	338 €	323 €	242 €	308 €	231 €	154 €	293 €	219 €	146 €	73 €
92.500 €	7.708 €	347 €	332 €	249 €	317 €	238 €	158 €	302 €	226 €	151 €	75 €
95.000 €	7.917 €	356 €	341 €	256 €	326 €	245 €	163 €	311 €	233 €	156 €	78 €
97.500 €	8.125 €	366 €	351 €	263 €	336 €	252 €	168 €	321 €	240 €	160 €	80 €
100.000 €	8.333 €	375 €	360 €	270 €	345 €	259 €	173 €	330 €	248 €	165 €	83 €
102.500 €	8.542 €	384 €	369 €	277 €	354 €	266 €	177 €	339 €	255 €	170 €	85 €
105.000 €	8.750 €	394 €	379 €	284 €	364 €	273 €	182 €	349 €	262 €	174 €	87 €
107.500 €	8.958 €	403 €	388 €	291 €	373 €	280 €	187 €	358 €	269 €	179 €	90 €
110.000 €	9.167 €	413 €	398 €	298 €	383 €	287 €	191 €	368 €	276 €	184 €	92 €
112.500 €	9.375 €	422 €	407 €	305 €	392 €	294 €	196 €	377 €	283 €	188 €	94 €
115.000 €	9.583 €	431 €	416 €	312 €	401 €	301 €	201 €	386 €	290 €	193 €	97 €
117.500 €	9.792 €	441 €	426 €	319 €	411 €	308 €	205 €	396 €	297 €	198 €	99 €
120.000 €	10.000 €	450 €	435 €	326 €	420 €	315 €	210 €	405 €	304 €	203 €	101 €

Anlage B, Elternbeitragsordnung des Hallo Schule e. V.

Der Elternbeitrag für den **BIRKEN-HORT** ist wie folgt gestaffelt:

Bemessungs- grundlage	Kinder im Haushalt	1	2	2	3	3	3	mehr als 3	mehr als 3	mehr als 3	mehr als 3
	Kinder auf der Schule	1	1	2	1	2	3	1	2	3	weitere
jährlich	monatlich										
24.000 €	2.000 €	27 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €
25.000 €	2.083 €	27 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €
27.500 €	2.292 €	27 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €
30.000 €	2.500 €	40 €	27 €	27 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €
32.500 €	2.708 €	40 €	27 €	27 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €
35.000 €	2.917 €	54 €	40 €	40 €	27 €	27 €	27 €	14 €	14 €	14 €	14 €
37.500 €	3.125 €	54 €	40 €	40 €	27 €	27 €	27 €	14 €	14 €	14 €	14 €
40.000 €	3.333 €	54 €	40 €	40 €	27 €	27 €	27 €	27 €	27 €	27 €	27 €
42.500 €	3.542 €	68 €	54 €	54 €	40 €	40 €	40 €	27 €	27 €	27 €	27 €
45.000 €	3.750 €	68 €	54 €	54 €	40 €	40 €	40 €	27 €	27 €	27 €	27 €
47.500 €	3.958 €	81 €	68 €	68 €	54 €	54 €	54 €	40 €	40 €	40 €	40 €
ab 50.000 €	ab 4.167 €	95 €	81 €	81 €	68 €	68 €	68 €	54 €	54 €	54 €	54 €

Stand Jul i 2023